

Bundsratsbeschluss
betreffend
die Abänderung und Ergänzung
der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für die schweizerische Goldleisten- und Rahmen-Fabrikation

(Vom 10. Oktober 1951)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Ziffer 3, Absatz 1, des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 23. April 1949 *) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Goldleisten- und Rahmenfabrikation wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 3, Abs. 1: Die Mindestlöhne sind unter Einschluss der bisher gewährten Lohnaufbesserungen und Teuerungszulagen wie folgt festgesetzt:

a. für Berufs- und Facharbeiter	Fr. 2.28 pro Stunde
b. für angelernte Arbeiter	» 2.08 » »
c. für Handlanger und Hilfsarbeiter	» 1.86 » »
d. für Anfänger	» 1.36 » »
e. für angelernte Arbeiterinnen	» 1.66 » »
f. für Handlangerinnen und Hilfsarbeiterinnen, welche das 20. Altersjahr erreicht haben . .	» 1.50 » »
g. für Handlangerinnen und Hilfsarbeiterinnen unter 20 Jahren	» 1.46 » »
h. für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren nach einer Anlernzeit von 2 Monaten . . .	» 1.25 » »

*) BBl 1949, I, 837.

Art. 2

Folgende Zusatzvereinbarung vom 2. Juli 1951 zum Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Goldleisten- und Rahmenfabrikation wird allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung betreffend Absenzentschädigungen:

¹ Den Arbeitnehmern sind in den hiernach aufgeführten Fällen folgende Entschädigungen zu entrichten:

- a. $\frac{1}{2}$ Tagesentschädigung bei militärischen Inspektionen;
- b. 1 Tagesentschädigung bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern oder eigener Kinder;
- c. 1 Tagesentschädigung bei Geburt eigener Kinder.

² Die Entschädigung richtet sich nach dem Lohnausfall.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1951.

Bern, den 10. Oktober 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

**Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung und Ergänzung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Goldleisten- und Rahmen-Fabrikation (Vom 10. Oktober 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1951
Date	
Data	
Seite	226-227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 616

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.